



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 05.12.2023 – Auszug aus Drucksache 19/118 –

Frage Nummer 27

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem das Nachtragshaushaltsgesetz 2019/2020 von der Staatsregierung im Dezember 2019 in den Landtag eingebracht, aber erst im Mai 2020 verabschiedet wurde, obwohl es auch Änderungen für das Jahr 2019 in Form einer weitgehenden Senkung der Schuldentilgung um 200 Mio. Euro in Kap. 13 60 enthielt, das Haushaltsjahr 2019 somit im Plan rückwirkend verändert wurde, frage ich die Staatsregierung, wie sie dieses Vorgehen im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 15.11.2023 (2 BvF 1/22) in Hinblick auf die vom Verfassungsgericht geforderte Vorherigkeit von Nachtragshaushalten bewertet, die sagt, dass nicht nur die Einbringung, sondern auch der Beschluss eines Nachtrags im jeweiligen Haushaltsjahr zu erfolgen hat, ob sie auch nach dem Urteil des BVerfG davon ausgeht, dass der Nachtragshaushalt in seiner Wirkung auf das Haushaltsjahr 2019 verfassungskonform ist, und wenn ja, weshalb?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Aus Sicht der Staatsregierung bestehen aus den nachfolgenden Gründen keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit:

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.11.2023 befasst sich ausschließlich mit dem 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 des Bundes und seiner Gültigkeit unter Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz in Verbindung mit den nur für den Bundeshaushalt maßgeblichen Regelungen in Art. 110 und 115 Grundgesetz. Unmittelbare Rückschlüsse auf die Verfassungsgemäßheit der Länderhaushalte lassen sich daher nicht ziehen, so auch nicht auf die Verfassungsmäßigkeit des Nachtragshaushaltsgesetzes 2019/2020 des Freistaates Bayern. Die Staatsregierung hat den Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2019/2020 entsprechend der geltenden Rechtslage (vgl. Art. 33 Satz 2 Bayerische Haushaltsordnung) am 11.12.2019 in den Landtag eingebracht. Es handelt sich um einen in der Vergangenheit liegenden und abgeschlossenen Sachverhalt.